

DER EXPERTE ANTWORRET



Hubert
Berger Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Sanierung

Ich möchte bei meiner Erstwohnung eine Sanierung durchführen. Kann ich diese mit dem begünstigten Mehrwertsteuersatz von vier Prozent durchführen?

Nein. Bei der Sanierung der Erstwohnung kann nicht der reduzierte Mehrwertsteuersatz von vier Prozent angewandt werden. Diesen kann man lediglich nutzen, wenn man eine Erstwohnung kauft, baut oder erweitert. Für die Sanierung der Erstwohnung kann jedoch der begünstigte Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent angewandt werden, falls es sich um Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten oder Arbeiten zur baulichen Umgestaltung handelt (Buchstaben c und d) des Art. 31 des Gesetzes Nr. 457/78) und falls die Gemeinde eine entsprechende Baukonzession ausgestellt hat. Handelt es sich um ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsarbeiten kann bis zum 31.12.2011, der begünstigte Mehrwertsteuersatz von zehn Prozent angewandt werden, immer vorausgesetzt, dass die Güter, nicht einen wesentlichen Teil ausmachen.

Gelegenheitsarbeit

Bezüglich der Frage über Gelegenheitsarbeit in der letzten „WIKU“-Ausgabe, ist das entsprechende Jahreslimit brutto oder netto (also mit oder ohne 20 Prozent Vorsteuerabzug) zu verstehen?

Der Betrag von 5000 Euro für Gelegenheitsarbeiten, ab welchen NISF/INPS-Beiträge einzuzahlen sind, versteht sich vor Abzug der 20 Prozent Vorsteuer.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Wareneinkauf unter der Lupe

STEUERHINTERZIEHUNG: Daten der Kunden geben dem Fiskus Aufschluss



Wenn man einen großen Einkauf tätigt, wird ab Mai genau nachgeschaut.

shutterstock

Shutterstock

Die Steuerbehörde setzt auf neue Kontrollmöglichkeiten, um Steuerhinterziehungen aufzudecken. Die Kontrollen betreffen Privatpersonen, die größere Einkäufe in Geschäften tätigen oder größere Beträge für Dienstleistungen ausgeben.

Bei einem Kauf von Waren ab einem Wert von 3600 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) müssen die Firmen ab 1. Mai die Steuernummern und die Personalien der Privatpersonen aufnehmen.

Das kann z. B. bei Einkäufen in Juwelieregeschäften oder in Einrichtungshäusern der Fall sein. Dazu muss jedoch keine Rechnung ausgestellt werden, sondern es genügt der Kassa- oder der Steuerbeleg, der auch die Steuernummer des betreffenden Privatkunden enthält. Auch für Dienstleistungen müssen ab 3600 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) die Steuernummer und die Personalien des Privatkunden erhoben werden. Die Rechnung oder der Be-

leg müssen ebenfalls die Steuernummer des Privatkunden enthalten. Bei den Dienstleistungen könnte es sich z. B. um eine Pauschalreise handeln.

Das Unternehmen muss die Daten speichern und sie bis 30. April 2012 der Einnahmenagentur mit der Steuernummer des Kunden melden. Anhand der Meldungen überprüft die Steuerbehörde, ob die Ausgaben mit dem in der Steuererklärung gemeldeten Einkommen im Einklang stehen. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Seit Dienstag, 1. Februar

Mehrwertsteuer-Jahreserklärung: Die Mehrwertsteuerpflichtigen (Unternehmen, Freiberufler usw.) müssen im Laufe des Monats Februar die Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2010 abfassen und telematisch an die Einnahmenagentur schicken.

Dienstag, 15. Februar

Einzelhändler: Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Jänner mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Blickfang

... Ihr Werbeplakat in den **Parkgaragen** von Bozen, Meran und Trient sticht ins Auge und bringt Ihnen neue Kunden!

0471/925356
parking@athesia.it